



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 21.09.2015,
mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr 78/2015
und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007,
jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde
St. Michael im Lungau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist
der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der
Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und
der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt brutto 539,80 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die
Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer
Bemessungseinheit. Ausgenommen Geschäftsräume, Büroräume, Lagerräume
und sonstige betrieblich genutzte Räume je 50 m² Nutzfläche eine
Bemessungseinheit.



- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Garagen
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind
 - Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
 - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
 - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m^3 in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 50 m^3 einer Bemessungseinheit entsprechen.
 - Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen. Dabei entsprechen je 50 m^2 Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Flächen unter 50 m^2 werden mit mindestens 1 Bewertungseinheit bewertet.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

• Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung	1,1 Gästebett
Sitzplätze in gedeckten Räumen	3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien	10 Sitzplätze
• Privatzimmervermietung	1,1 Gästebett
• Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten	1,1 Bett
• Campingplätze	1 Stellplatz
• Veranstaltungsstätten und –säle	20 Sitzplätze
• Schulen, Kinderbetreuungsstätten	9 Personen
• Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall	50 m ² Nutzfläche

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB₅ 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

• Dachflächen Asphalt und Betonflächen	100 m ² /Punkt
• Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag	125 m ² /Punkt
• Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer	200 m ² /Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Rechtskraft der Baubewilligung. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7

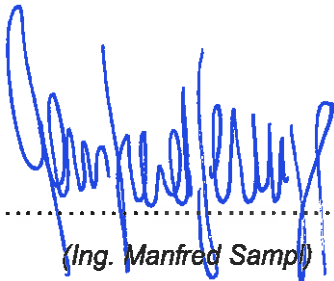
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

St. Michael im Lungau, am 25. November 2015

Der Bürgermeister

Für die Gemeindevertretung


.....
(Ing. Manfred Sampl)



An den Amtstafeln in St. Michael i. Lg.
angeschlagen am **27. Nov. 2015**
abgenommen am **28. Dez. 2015**
Marktgemeinde St. Michael i. Lg.
am **28. Dez. 2015** Für den Bürgermeister:
